

## 6. Die Hohenzollernschen Lande.

### a. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern.

Vom 30. April 1851.

(Ges.-Sammlung S. 216.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen mit Zustimmung der Kammer, was folgt:

#### § 1.

Bis zum Erlasse des in Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

#### § 2.

Zu Art. 2 und 3 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

- 1) Die Fürstenthümer Hohenzollern werden nach Massgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist.

Zu Art. 5 ebendasselbst.

- 2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Bestungen werden mit einer oder mehreren, möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Dichtigkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angelegt werden.

Zu Art. 10 ebendasselbst.

- 3) Die direkten Staatssteuern, nach Abgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthum Hohenzollern-Hochlagen die Kapitalien-, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patentsteuer;